



Hygienekonzept TuS Brockhagen für den Handballspielbetrieb in der Sporthalle Grundschule Brockhagen

Das Konzept bleibt, je nach Verlauf der Pandemie, für Änderungen und Anpassungen offen.

GRUNDSÄTZLICHES

- Das vorliegende Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021 in der Fassung vom 02.09.2021 erstellt.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten sowie für Zuschauer nur zulässig:
 - bei symptomfreiem Gesundheitszustand (Husten, Fieber, Atemnot etc.)
 - als vollständig immunisierte Person (genesen oder geimpft)
 - als getestete Person (Schnelltest – PoC-Antigen-Test)
- Es erfolgt Zugangskontrolle (GGG)
- Es versteht sich von selbst, dass Personen, die sich in Quarantäne befinden, nicht erscheinen dürfen.
- Wie in anderen Handlungsfeldern ist mind. eine medizinische Maske insbesondere bei einer unzureichenden Einhaltung des Mindestabstandes für die nicht direkt am Training und Spiel beteiligten Teilnehmer verpflichtend. Am festen Sitzplatz auf den Spielerbänken kann auf die med. Maske verzichtet werden.
- Am festen Sitzplatz auf der Spielerbank kann auf die med. Maske verzichtet werden.
- In Anstellbereichen und auf Allgemeinflächen besteht Maskenpflicht

IN BEZUG AUF HYGIENEMASSNAHMEN GILT FOLGENDES:

- Gemeinschaftsräume (Umkleiden- und Sanitäranlagen) können unter Beachtung des 1,5 m Mindestabstands und der sonstigen Hygienevorschriften genutzt werden.
- Bereitstellung von Flüssigseife zum Händewaschen
- Ausschließliche Nutzung von Einweg-Papierhandtüchern
- Desinfektionsmittel werden bereitgestellt
- Vor und nach der sportlichen Betätigung sollten entsprechende Hygienemaßnahmen durchgeführt werden (Händewaschen, etc.)

TURN- UND SPIELVEREIN „EINIGKEIT“ BROCKHAGEN E.V.

Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender Ralph Schmidt, Kassenwartin Sonja Friedrichs, Schriftführerin Lisa-Marie Wortmann • Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh Nr. VR11109 • Tel.: 01515.6744464 • Mail: tusbrockhagen@gmx.de • Kreissparkasse Halle/Westf. • IBAN: DE10 4805 1580 0009 0007 53 • BIC: WELADED1HAW • www.tus-brockhagen.de



- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Trainer*innen/Übungsleiter*innen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
- Die Reinigung erfolgt durch die Gemeinde Steinhagen entsprechend den Hygieneanforderungen zur Nutzung der schulischen Sportanlagen.
- Die Gemeinschafts- und Sanitärräume sind regelmäßig zu lüften. Wenn eine konstante Lüftung nicht möglich ist, erfolgt eine Stoßlüftung in kurzen Abständen.
- Die Sporthalle selbst verfügt über eine Lüftungsanlage, die über Zu- und Abluft verfügt und dadurch kontinuierlich für die konstante Lüftung sorgt. Überdies bleiben die Zugänge (auch Notausgänge) offen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert

ZUSCHAUER

Zutritt zu den Spielen ist nur mit der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) möglich! Dies wird beim Betreten der Sporthalle durch Ordner kontrolliert.

Die Zuschauer betreten die Sporthalle über den Haupteingang und werden von dort direkt über eine Wegführung zu den Plätzen geführt. Es werden max. 220 Tickets verkauft. Die Sitzplätze auf der Zuschauertribüne sind durchnummeriert und den Eintrittskarten werden feste Sitzplätze zugeordnet. Daher kann auf der Tribüne am Sitzplatz auf das Tragen der medizinischen Maske verzichtet werden.

Bei Spielen ohne Eintrittsgeld, wird die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) durch einen „Ordner“ beim Betreten der Sporthalle kontrolliert und den Zuschauern feste Sitzplätze zugewiesen.

Den Gastvereinen werden 6 Zuschauerplätze angeboten, welche für sie gem. Durchführungsbestimmung vorgehalten werden müssen. Wenn die Gastmannschaft bis Freitag vor dem Spiel keinen Anspruch auf diese Plätze geltend macht, werden diese Karten in den freien Verkauf gegeben!

Beim Betreten der Halle und sobald der Sitzplatz verlassen wird, muss eine medizinische Maske getragen werden. Nur während man auf seinem Platz sitzt, kann dieser abgenommen werden.

GASTRONOMIE

Auch der Zutritt zur Innengastronomie ist nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) möglich und wird durch Ordner kontrolliert.

TURN- UND SPIELVEREIN „EINIGKEIT“ BROCKHAGEN E.V.

Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender Ralph Schmidt, Kassenwartin Sonja Friedrichs, Schriftführerin Lisa-Marie Wortmann • Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh Nr. VR11109 • Tel.: 01515.6744464 • Mail: tusbrockhagen@gmx.de • Kreissparkasse Halle/Westf. • IBAN: DE10 4805 1580 0009 0007 53 • BIC: WELADED1HAW • www.tus-brockhagen.de



Der Verkauf von Getränken und Snacks erfolgt über eine Wegführung mit getrennten Ein- und Ausgängen über den „Jugendraum“. Das Tragen von medizinischen Masken in den Warteschlangen ist obligatorisch.

Alles Geschirr, das benutzt wurde, wird in der vorhandenen Spülmaschine mit mind 60°C gereinigt.

Die Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

SPIELBETEILIGTE

Spielbeteiligte sind alle aktiv am Spielgeschehen beteiligten Personen. D.h. Spieler, Trainer, Betreuer aber auch Schiedsrichter, das Kampfgericht und soweit erforderlich, Wischer. Auch diese werden beim Betreten der Halle auf die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) überprüft.

Dieses Konzept ist den Gastmannschaften rechtzeitig im Vorfeld zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen (z.B. über handballwestfalen.de oder tus-brockhagen.de).

Anlage: Anlage Hygiene CoronaSchVO ab 20.08.2021

TURN- UND SPIELVEREIN „EINIGKEIT“ BROCKHAGEN E.V.

Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender Ralph Schmidt, Kassenwartin Sonja Friedrichs, Schriftführerin Lisa-Marie Wortmann •
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh Nr. VR11109 • Tel.: 01515.6744464 • Mail: tusbrockhagen@gmx.de •
Kreissparkasse Halle/Westf. • IBAN: DE10 4805 1580 0009 0007 53 • BIC: WELADED1HAW • www.tus-brockhagen.de

Anlage

„Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

I. ALLGEMEINE VERHALTENSGESAMTREGELN ZUM INFEKTIONSSCHUTZ

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

1. KEIN KONTAKT MIT ANDEREN BEI TYPISCHEN SYMPTOMEN EINER CORONAINFEKTION!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

2. MÖGLICHST 1,5 METER ABSTAND ZU FREMDEN PERSONEN EINHALTEN!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN UNBEDINGT BEACHTEN!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

4. MASKENTRAGEN BEI NICHTEINHALTUNG VON MINDESTABSTÄNDEN!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

II. VERBINDLICHE HYGIENEREGELN ZUM BETRIEB VON ANGEBOTEN UND EINRICHTUNGEN

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen:

1. ALLGEMEINE HYGIENEANFORDERUNGEN

Sicherzustellen sind

- a)** die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b)** die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c)** die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d)** das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- e)** das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
- f)** gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

2. BESONDERE HYGIENEANFORDERUNGEN

Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.